

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wilhelm, Dr. Spaenle, Dr. Eykmann CSU
Drs. 14/7386

zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Dem Art. 40 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München sinngemäß.““

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und darin wird in Buchstabe a) das Wort „Absatz“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

3. Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Der bisherige Wortlaut des Art. 113 wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Staatsministerium kann auf Antrag des Hochschulträgers der Universität der Bundeswehr München das Recht einräumen, in bestimmten Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden.““

4. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 4 und 5.

II. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Art. 40 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG gilt

erstmals für die Zusammensetzung des Fachbereichsrats bei der ersten Wahl der Mitglieder im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes

³Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft. ⁴Die Regelung in § 2 Nr. 5 (Art. 135 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz) tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft. ⁵Die Bestimmungen des § 3 sind erstmals auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2002 anzuwenden.“

Berichterstatter:

**Prof. Dr. Stockinger
Vogel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt.

Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 24. Oktober 2001 in einer 1. Beratung behandelt und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: 3 Ablehnung, 1 Enthaltung

B90 GRÜ: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 27. November 2001 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **zustimmt**.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 142. Sitzung am 4. Dezember 2001 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **zustimmt**.

5. Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 5. Dezember 2001 in einer **2. Beratung** behandelt und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: 4 Ablehnung, 1 Enthaltung

B90 GRÜ: Ablehnung

die ursprüngliche Beschlussempfehlung bestätigt.

6. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 6. Dezember 2001 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **zustimmt** mit der Maßgabe, dass in § 4 Satz 1 als Datum des In-Kraft-Tretens „1. Januar 2002“ eingefügt wird.

Dr. Wilhelm
Vorsitzender